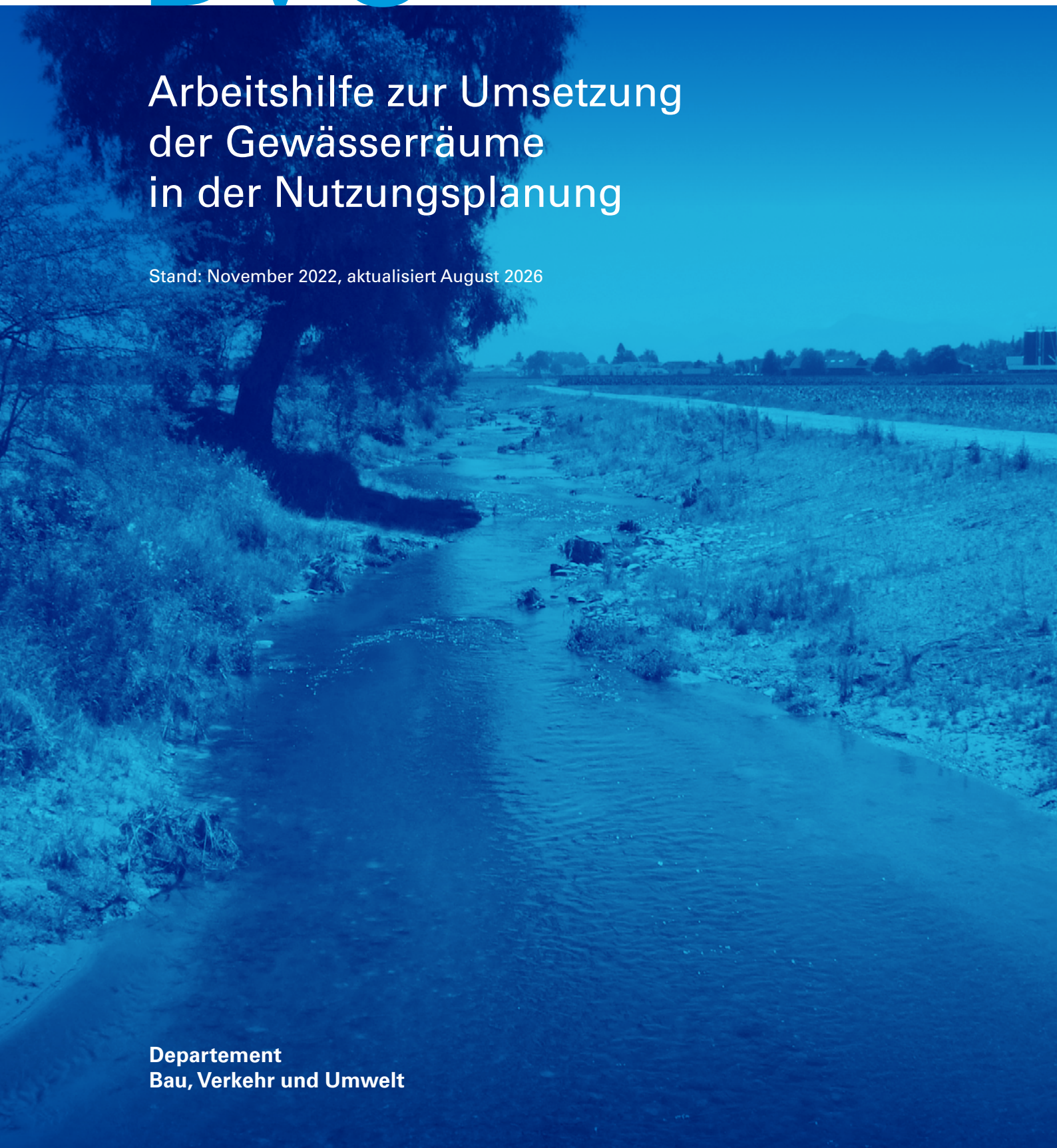
KANTON AARGAU

BVU

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung

Stand: November 2022, aktualisiert August 2026



Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Rechtliche Grundlagen	3
C	Definitionen	4
D	Übersicht Gesetzesgrundlagen zur Gewässerraum-Umsetzung im Kanton Aargau	6
E	Fachkarte Gewässerraum	9
F	Grundsätze für die Gewässerraum-Umsetzung in der Nutzungsplanung	11
G	Sieben Schritte zur Umsetzung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung	17
H	Musterbestimmungen für die Gewässerraumzone und für den Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern	20
	Grundlagen	21
	Weitere kantonale Unterlagen zum Thema «Gewässerraum»	21
	Kontakt	21

A Einleitung

Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) des Bundes in Kraft getreten. Gestützt darauf sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer zu sichern und diesen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36a GSchG). Dieser Gewässerraum dient der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser sowie der Gewässernutzung. Auf Stufe der Gewässerschutzverordnung (GSchV, in Kraft seit 1. Juni 2011, Art. 41a–c GSchV) hat der Bundesrat die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und die Kantone verpflichtet, die Festlegung der Gewässerräume vorzunehmen.

Im Richtplankapitel L 1.2 ist unter der Planungsanweisung 1.1 die behördenverbindliche Handlungsanweisung formuliert, gemäss derer die Gemeinden den Raumbedarf der Fliessgewässer im Rahmen der allgemeinen Nutzungsplanung und der Kanton im Rahmen von Wasserbauprojekten berücksichtigen und sichern.

Der Kanton Aargau hat das kantonale Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) angepasst und damit massgebliche Vorgaben zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung gemacht (§ 127 BauG). Die behördenverbindliche Fachkarte Gewässerraum dient dabei als Planungshilfe für die Umsetzung der Gewässerräume.

Im Rahmen der allgemeinen Nutzungsplanung ist auf dieser Basis die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Gewässerräume für sämtliche Gewässer durch die Gemeinden vorzusehen. Ebenfalls muss der Verzicht auf einen Gewässerraum unmissverständlich klar aus der kommunalen Planung hervorgehen.

Die vorliegende Arbeitshilfe erläutert die im Kanton Aargau geltenden Prinzipien zur Umsetzung der Gewässerräume in den allgemeinen Nutzungsplänen gemäss §§ 15 ff. BauG. Als ergänzende Grundlage zur Umsetzung der Gewässerräume dient die «Modulare Arbeitshilfe ‹Gewässerraum› zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» (BPUK, LKD, BAFU, ARE, BLW [Hrsg.] 2019).

B Rechtliche Grundlagen

Art. 36a GSchG: Die Kantone legen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest.

Art. 41a–c GSchV: Definition der Breite der Gewässerräume, extensive Gestaltung und Bewirtschaftung sowie Ausnahmemöglichkeiten.

§ 127 BauG: Massgebliche kantonale Vorgaben zur Umsetzung der Gewässerräume für sämtliche Gewässer in der allgemeinen Nutzungsplanung.

Richtplan (Kapitel L 1.2, Planungsanweisung 1.1)

Fachkarte Gewässerraum
- Richtwerte Gewässerraumbreiten zur Verifizierung
- Hinweis auf Wasserwerkskanäle

Rechtliche Wirkung: Übergeordnetes Recht (GSchG, GSchV und BauG) geht widersprechendem kommunalem Recht beziehungsweise kommunalen (Sonder-)Nutzungsplänen vor, soweit diese nicht bereits vorsorglich auf dieses ausgerichtet wurden. Wenn beispielsweise in einer Sondernutzungsplanung die Gewässerräume ausdrücklich mittels entsprechenden Bereichen zur Raumsicherung freigehalten wurden, fliessen diese planerischen Überlegungen bei der Bewilligungserteilung gemäss Übergangsbestimmungen der GSchV mit ein. Auch diese Abschnitte sind mit der Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung jedoch noch rechtsverbindlich zu sichern (siehe Kapitel F, Abschnitt 2.2).

Umsetzung: Gemäss § 13 BauG ist die Umsetzung der Gewässerräume eine Pflichtaufgabe der Planungsträgerinnen; das heisst im Rahmen einer Revision der allgemeinen Nutzungsplanung sind die Gewässerraume für sämtliche Gewässer umzusetzen. Die Nutzungsplanung hat dem übergeordneten Recht und dem kantonalen Richtplan zu entsprechen (siehe dazu §§ 27 und 30a BauG). Die Gewässerräume für sämtliche Gewässer können auch im Rahmen einer inhaltlich auf den Gewässerraum ausgerichteten Teilrevision der allgemeinen Nutzungsplanung umgesetzt werden.

Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums: Die rechtlichen Vorgaben zur Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume ergeben sich direkt aus Art. 41c GSchV. Sie gilt hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen abschliessend. Verschärfungen auf Gemeindeebene sind zulässig, soweit diese auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, verhältnismässig und sachlich gerechtfertigt sind.

Bauten innerhalb des Gewässerraums:
Der Gewässerraum soll möglichst frei von neuen Bauten und Anlagen gehalten werden. Innerhalb des Gewässerraums sind grundsätzlich nur die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen zulässig. Die Möglichkeiten, Ausnahmebewilligungen zu erteilen, sind abschliessend nach Art. 41c Abs. 1 GSchV geregelt. Der Besitzstand bestehender Bauten und Anlagen innerhalb Bauzonen beurteilt sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nach kantonalem Recht. Ausserhalb Bauzonen gilt gemäss Rechtsprechung[1] nur eine verfassungsmässig garantierte Bestandesgarantie, welche den Weiterbestand, den Unterhalt und die weitere Nutzung garantiert (vgl. Art. 41c Abs. 2 GSchV). Umbauten sind zulässig, wenn sie die Funktionen des Gewässerraums nicht negativ beeinträchtigen.

[1] Urteil des Bundesgerichts vom 6. April 2020, 1C_22/2019

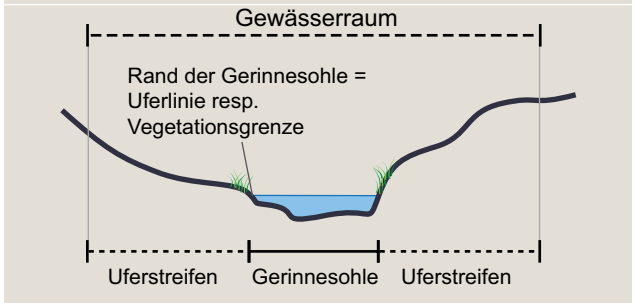
C Definitionen

1 Gewässerraum, Begriffe

Der Gewässerraum setzt sich bei Fliessgewässern aus der Gerinnesohle (= Bachsohle) und einem Uferstreifen links und rechts des Gewässers zusammen. Die Breite der Gerinnesohle wird durch die beidseitigen Uferlinien resp. die Vegetationsgrenzen definiert. Der Gewässerraum eines stehenden Gewässers entspricht hingegen dem Uferbereich entlang der Wasserfläche, gemessen ab der Uferlinie.

Dieser Gewässerraum ist derjenige Raum, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer erforderlich ist, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung dient und in der allgemeinen Nutzungsplanung mittels einer Gewässerraumzone umzusetzen ist.

Abbildung 1: Zusammensetzung des Gewässerraums bei Fliessgewässern (schematisch)



2 Festlegung der Breite der natürlichen Gerinnesohle

Zur Ermittlung der Breite des Gewässerraums ist von der natürlichen Breite der Gerinnesohle auszugehen, d. h. von derjenigen Breite, welche der Bach in seinem unverbauten, natürlichen Zustand hat.

Diese Überlegungen sind hauptsächlich für die Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite von 2 m und mehr anzustellen oder für sehr stark verbaute Gewässer mit einer Sohlenbreite von weniger als 2 m, die jedoch im natürlichen Zustand eine Sohlenbreite von 2 m oder mehr ausweisen würden.

Je weniger ein Gewässer verbaut ist, desto grösser schwankt tendenziell seine Sohlenbreite auch auf kurzen Abschnitten. Daher stellt die Breitenvariabilität einen Hinweis auf den Verbauungszustand eines Gewässers dar.

Im Falle eines verbauten oder begradigten Baches muss zuerst die **natürliche Gerinnesohlenbreite** vor der Berechnung seines Gewässerraums ermittelt werden. Dafür gibt es verschiedene Methoden:

- Vergleich mit naturnahen oder natürlichen, nicht verbauten Bachabschnitten innerhalb des Betrachtungsperimeters oder in einem vergleichbaren, nahegelegenen Abschnitt (Referenzabschnitte)
- Einbezug historischer Dokumente wie Plangrundlagen früherer Wasserbauprojekte (erste Gewässerkorrektionen), Vermessungspläne («Reinplan» der amtlichen Vermessung), historische Karten und Bilder
- Berechnungen und Vergleiche mit hydraulischen, empirischen Methoden (z. B. Yalin [1992], Parker [1976 + 1979], Ikeda et al. [1988], Ashmore [2001], Millar [2005])
- Anwendung eines Korrekturfaktors zur Berechnung anhand der aktuellen Ist-Sohlenbreite und ihrer Breitenvariabilität (eingeschränkte Breitenvariabilität: 1,5; fehlende Breitenvariabilität: 2,0)

Basierend auf der ermittelten Breite der natürlichen Gerinnesohle wird die Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a GSchV berechnet.

Die **bestehende Gerinnesohle** ist bei Bächen von mehr als 50 cm Breite im Katasterplan als Bodenbedeckung (beidseitige dünne Linie) dargestellt. Bei nicht verbauten, aber ausparzellierten und unvermarkten Bächen ist die Gerinnesohle meist deckungsgleich mit den Parzellengrenzen (siehe auch Technische Richtlinie zur Datenaufbereitung und -lieferung).

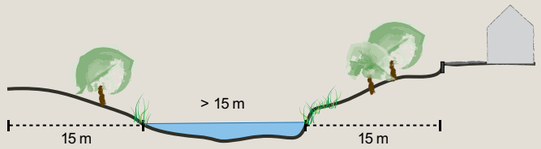
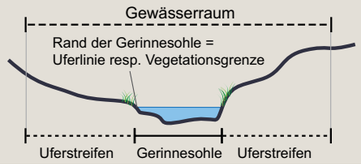
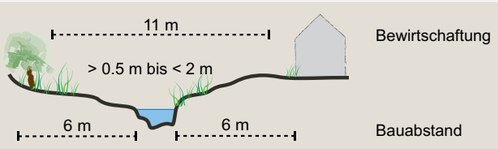
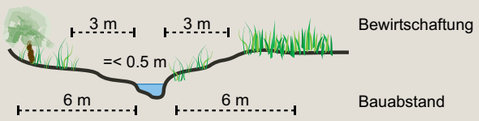
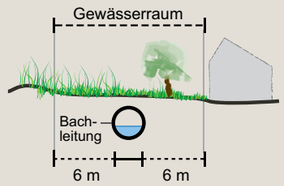
D Übersicht Gesetzesgrundlagen zur Gewässerraum-Umsetzung im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau ergeben sich die massgeblichen rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen Breite der Gerinnesohle der Fliessgewässer und hinsichtlich der Lage inner- oder ausserhalb der Bauzone. Ebenso ist relevant, ob das Gewässer offen fliesst oder eingedolt ist.

Nachfolgende Übersicht fasst die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzesgrundlagen für die Umsetzung der Gewässeräume der verschiedenen Typen der Oberflächengewässer zusammen und zeigt den Handlungsbedarf und -spielraum bei der Umsetzung in der allgemeinen Nutzungsplanung auf:

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung 1/2

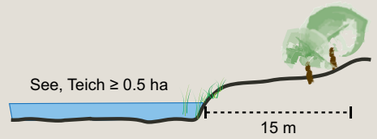
Stand: November 2022

Gewässerbreite / -typ	Gesetzesgrundlage	Schematische Abbildung	extensive Bewirtschaftung (gemäss Art. 41c GSchV)	Abstände für Bauten und Anlagen (gemäss § 6 BauG)	Handlungsbedarf für Gemeinden in der allgemeinen Nutzungsplanung	
Flüsse **(Rhein, Aare, Reuss, Limmat)**	§ 127 Abs. 1 lit. a BauG		Gewässerraum reicht über die Wasserfläche und über einen beidseitigen mindestens **15 m** breiten Uferstreifen ab Uferlinie		Gewässerraumzonen werden flächenhaft, räumlich konkret und vermasst in den Nutzungsplänen umgesetzt (keine symbolische Darstellung). Die Breite des Gewässerraums beträgt beidseitig mindestens 15 m Uferstreifenbreite plus die Gewässerfläche.	
≥ 2 m natürliche Breite der Gerinnesohle **«mittlere» Bäche**	Art. 41a GSchV § 127 Abs. 3 BauG		Breite Gewässerraum gemäss Umsetzung in Nutzungs-/Sondernutzungsplanung		Die jeweilige Breite einer Gewässerraumzone wird gemäss Art. 41a GSchV ermittelt. Gewässerraumzonen werden je Fliessgewässerabschnitt flächenhaft und räumlich konkret, in der Regel symmetrisch auf die Bachachse und vermasst in den Nutzungsplänen umgesetzt (keine symbolische Darstellung).	
> 0.5 m – < 2 m natürliche Breite der Gerinnesohle **«kleine» Bäche**	Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV § 127 Abs. 1 lit. b BauG		<u>ausserhalb Bauzonen:</u> insgesamt **11 m** <u>innerhalb Bauzonen:</u> beidseitig **6 m** ab Uferlinie	beidseitig **6 m** ab Uferlinie	<u>Innerhalb Bauzone:</u> Die Gewässerraumzone wird flächenhaft und räumlich konkret, in der Regel symmetrisch auf die Bachachse und vermasst umgesetzt. Diese erfordert womöglich Ergänzungspläne. Die Breite der Gewässerraumzone umfasst mindestens 2×6 m plus die tatsächliche Gerinnesohlenbreite.	<u>Ausserhalb Bauzone:</u> Die umzusetzende Breite der Gewässerraumzone beträgt in der Regel 11 m. Zusätzlich ist die Festlegung eines Abstands für Bauten und Anlagen von 6 m gegenüber den Fliessgewässern in einer separaten BNO-Bestimmung (keine Plandarstellung) erforderlich.
≤ 0.5 m bestehende Breite der Gerinnesohle **«sehr kleine» Bäche** (ausserhalb Bauzonen)	§ 127 Abs. 1[bis] lit. b BauG		beidseitig: **3 m** ab Uferlinie Düngeverbot (gemäss ChemRRV) **6 m** ab Uferlinie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (gemäss DZV)	beidseitig **6 m** ab Uferlinie		<u>Ausserhalb Bauzone:</u> Bei sehr kleinen Bächen mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 50 cm über längere Abschnitte kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf einen Gewässerraum verzichtet werden (Begründung im Planungsbericht). Der Abstand für Bauten und Anlagen von 6 m sowie die Pufferstreifen gemäss DZV und ChemRRV gelten trotzdem.
eingedolte Bäche (Spezialfall ausserhalb Bauzonen)	§ 127 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 BauG Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV		**keine** Einschränkung für Bewirtschaftung	gemäss Breite Gewässerraum (beidseitig **6 m** ab Innenkante des Eindolungsbauwerks)	Der Kanton Aargau hat auch bei eingedolten Bächen einen Gewässerraum festgelegt. Dessen Breite beträgt 2×6 m (je Uferstreifen) plus den Durchmesser (Kaliber) der Bachleitung. <u>Innerhalb Bauzone:</u> Für die Umsetzung müssen die genaue Lage der Bachleitung und ihr Kaliber bestimmt werden. Die Gewässerraumzone wird flächenhaft und räumlich konkret, in der Regel symmetrisch und vermasst umgesetzt. Im Planungsbericht muss auf die verwendeten Datengrundlagen verwiesen werden, damit diese plausibilisiert werden können. <u>Ausserhalb Bauzone:</u> Es gelten im Grundsatz die gleichen Vorgaben wie bei den eingedolten Bächen innerhalb Bauzone. Sollten aktuell keinerlei Kenntnis über Lage und Kaliber einer Bachleitung vorliegen und eine unmittelbare Erhebung wäre unverhältnismässig, so kann vorerst eine symbolische Umsetzung kombiniert mit einer zugehörigen BNO-Bestimmung erfolgen. Sobald genügende Datengrundlagen vorliegend sind, ist eine Umsetzung mittels überlagerter Gewässerraumzone auch in diesen Fällen nachzuholen/vorzusehen.	

Fortsetzung auf Seite 8

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung 2/2

Stand: November 2022

Gewässerbreite / -typ	Gesetzesgrundlage	Schematische Abbildung	extensive Bewirtschaftung (gemäss Art. 41c GSchV)	Abstände für Bauten und Anlagen (gemäss § 6 BauG)	Handlungsbedarf für Gemeinden in der allgemeinen Nutzungsplanung
stehende Gewässer ≥ 0.5 ha	Art. 41b GSchV § 127 Abs. 1 lit. d BauG		mindestens **15 m** Uferstreifen ab Uferlinie		**Handlungsbedarf:** Die Gewässerraumzone umfasst einen Uferstreifen von minimal 15 m Breite, wenn die Wasserfläche 0,5 ha (entspricht 5'000 m²) oder grösser ist. Wenn die Wasserfläche kleiner als 0,5 ha (< 5'000 m²) ist, kann auf die Umsetzung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegensprechen.
Wasserwerkskanäle, Be-/Entwässerungsgräben	Art. 41a Abs. 5 GSchV § 127 Abs. 1bis lit. a BauG	Ober- und Unterwasserkanäle bei Wasserkraftwerken, Entwässerungskanäle und -gräben	<u>beidseitig:</u> **3 m** ab Uferlinie Düngeverbot (gemäss ChemRRV) **6 m** ab Uferlinie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (gemäss DZV)	Bauten und Anlagen dürfen die Gewässer, Uferwege und Ufervegetation nicht beeinträchtigen (§ 125 und 126 BauG).	**Handlungsspielraum:** Wenn keine überwiegenden Interessen entgegensprechen und ein künstlich angelegtes Gewässer (z. B. ein Wasserwerkskanal) keine besondere ökologische Bedeutung aufweist oder keine Hochwassergefährdung verursacht, kann auf die Umsetzung eines Gewässerraums verzichtet werden. Es wird jedoch empfohlen, zum Schutz des Kanalbauwerks entweder eine Gewässerraumzone mit zweckmässiger Breite oder einen Abstand für Bauten und Anlagen umzusetzen. Im Planungsbericht sind die Begründungen darzulegen.
Gewässer im Wald	Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV	Gewässer vollständig im Wald oder entlang einer Waldfläche	*Innerhalb des Waldes findet grundsätzlich keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung statt. Zudem sind Bauten und Anlagen nur äusserst eingeschränkt zulässig.*		**Handlungsspielraum:** Bei Fliessgewässern im Wald kann auf eine Umsetzung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Schutz dieser Flächen im Wald wird durch die Waldgesetzgebung sowie weitere Vorschriften gemäss Raumplanungs- und Baugesetzgebung gewährleistet. Im Falle eines Verzichts einer Gewässerraumzone bedarf es zumindest einer Aussage dazu im Planungsbericht. Falls sich jedoch die Verhältnisse im Wald dahingehend ändern, dass die Interessen der Gewässer und die Erfüllung ihrer Funktionen (gemäss § 117 und § 125 BauG) beeinträchtigt würden, ist eine Umsetzung der Gewässerräume zu prüfen.

Vergrösserung der Gewässerräume	Verkleinerung der Gewässerräume
Die Breite des Gewässerraums resp. der Uferstreifen muss vergrössert werden, wenn – die Gewährleistung des Hochwasserschutzes dies erfordert, – dieser Raum für eine Revitalisierung freigehalten werden soll, – überwiegende Interessen und Schutzziele des Natur- und Landschaftsschutzes oder – eine Gewässernutzung dies erfordern (gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV und § 127 Abs. 4 BauG). In der Gewässerraumkarte sind diejenigen Abschnitte mit grünen Sternen dargestellt, die für eine Revitalisierung eine hohe Priorität haben (gemäss der vom Regierungsrat verabschiedeten Revitalisierungsplanung, RRB-Nr. 2014-001370, gestützt auf Art. 38a GSchG). Ob dafür eine Vergrösserung des Gewässerraums nötig ist, muss anhand der vorgesehenen Massnahmen im Einzelfall abgeklärt werden.	Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten entsprechend den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn – der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist und – keine weiteren überwiegenden Interessen dagegen sprechen (gestützt auf Art. 41a Abs. 4 GSchV und § 127 Abs. 4 BauG).

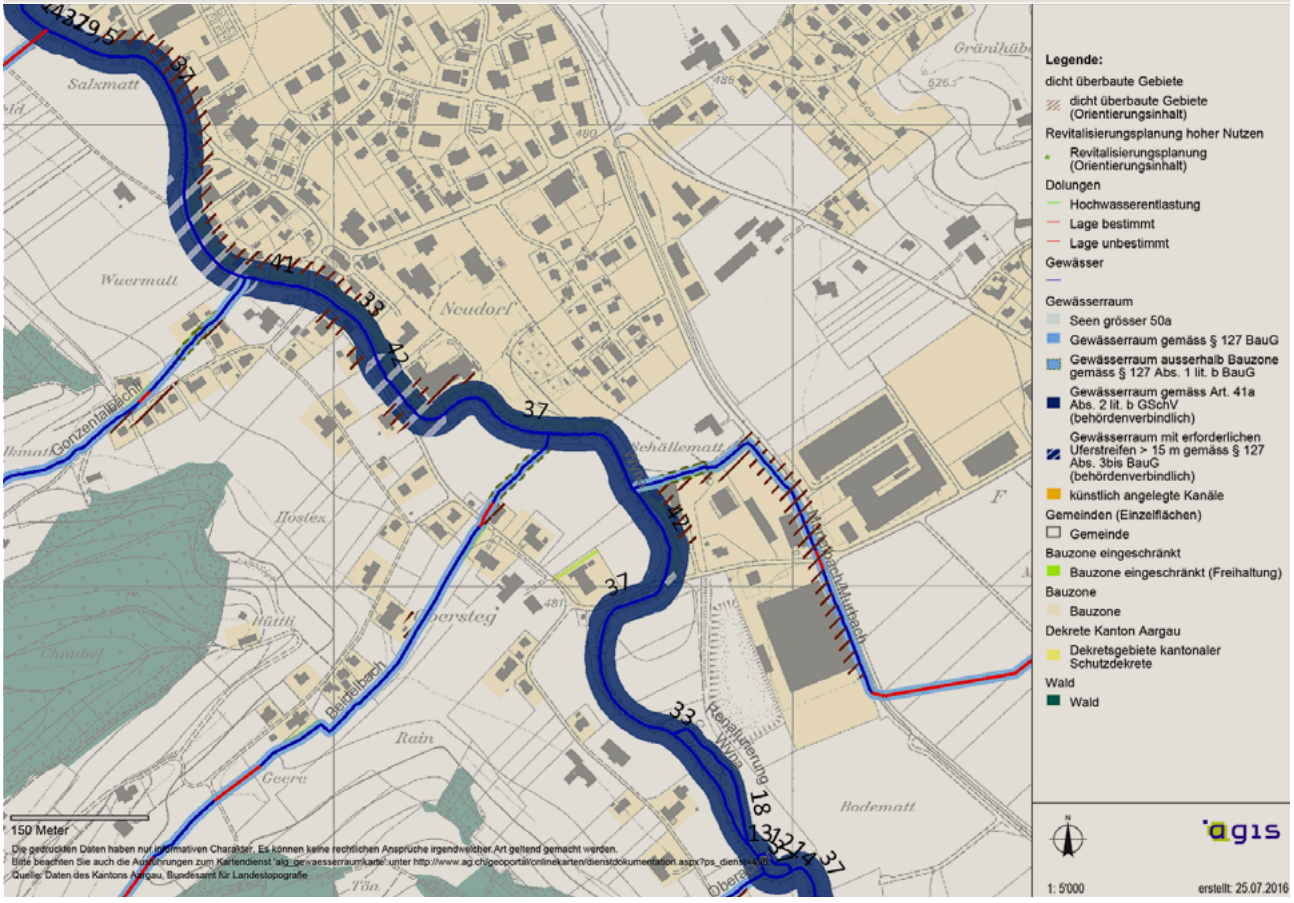
E Fachkarte Gewässerraum

Die Fachkarte Gewässerraum dient als behördenverbindliche Grundlage im Rahmen der Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung. Die Gewässerraumkarte ist im Geoportal des Kantons Aargau aufgeschaltet (www.ag.ch/geoportal, Fachkarte Gewässerraum).

Für die Gewässerraumkarte ist der Gewässerraum der Fliessgewässer anhand ihrer Sohlenbreite, ihres ökomorphologischen Zustands sowie des jeweiligen Korrekturfaktors berechnet worden. Den angegebenen Breiten des Gewässerraums liegt somit eine reine Berechnung gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV und aufgrund vorgenannter Kriterien zu Grunde.
Es bedarf zwingend einer Verifizierung gestützt auf die vorgenannten Methoden. Wo Abweichungen von der Fachkarte Gewässerraum bzw. Anpassungen des Gewässerraums angezeigt sind, ist es Sache der Gemeinde, dies bei der nutzungsplanerischen Umsetzung zu prüfen und die entsprechenden Begründungen und Interessenabwägungen im Planungsbericht nach Art. 47 RPV darzulegen. Die Gewässerraumkarte berücksichtigt solche Aspekte nicht.

Sobald die Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung rechtskräftig erfolgt ist, wird die Fachkarte Gewässerraum durch die grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumzonen abgelöst.

Abbildung 2: Fachkarte Gewässerraum



In der Gewässerraumkarte sind folgende Inhalte dargestellt:

Behördenverbindlicher Inhalt:

1) Behördenverbindliche Festlegung der berechneten Gewässerraumbreite für die Bäche mit einer theoretischen natürlichen Sohlenbreite von ≥ 2 m (§ 127 Abs. 3 BauG).

Orientierender Inhalt:

2) Bezeichnung derjenigen Gewässerabschnitte, deren minimale Gewässerraumbreiten sich auf die Vorgaben in § 127 BauG abstützen und verifiziert werden müssen:

 – Gewässerraum von Flüssen (Rhein, Aare, Reuss und Limmat, § 127 Abs. 1 lit. a BauG)

 – Gewässerraum von Bächen mit einer Sohlenbreite von < 2 m (§ 127 Abs. 1 lit. b BauG)

 – eingedolte Gewässer (§ 127 Abs. 1 lit. c BauG) sowie

 – stehende Gewässer mit einer Wasserfläche ≥ 0,5 ha (§ 127 Abs. 1 lit. d BauG);

3) Darstellung von künstlich angelegten Gewässern wie Wasserkraftwerkskanälen, Be- und Entwässerungskanäle. Bei diesen Gewässern sind deren ökologische Bedeutung, gegebenenfalls eine Hochwassergefährdung sowie ein allfälliger minimaler Gewässerraum zum Schutz des Kanalbauwerks und dessen Unterhalt zu prüfen.

4) Mögliche «dicht überbaute» Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV (Ergebnis einer reinen GIS-Auswertung); diese werden erst im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung gestützt auf die konkreten Verhältnisse und die geltende Rechtsprechung definitiv und begründet bezeichnet;

5) Darstellung derjenigen Gewässerabschnitte, die sich für eine Revitalisierung gut eignen. Eine Revitalisierung dieser bezeichneten Abschnitte weist gemäss der vom Regierungsrat im Dezember 2014 verabschiedeten kantonalen Revitalisierungsplanung (RRB-Nr. 2014-001370, gestützt auf Art. 38a GSchG) einen hohen Nutzen für Natur und Landschaft auf im Verhältnis zum dafür erforderlichen Aufwand. Bei diesen Abschnitten ist je nach vorgesehener Form der Revitalisierung eine Erhöhung der Gewässerraumbreiten zu prüfen (Art. 41a Abs. 3 lit. b und Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV);

6) Bauzonen, Waldareal, Schutzgebiete gemäss kantonaler Natur- und Landschaftsschutzdekrete, kommunale Schutz- oder Freihaltezonen sowie Gemeindegrenzen.

F Grundsätze für die Gewässerraum-Umsetzung in der Nutzungsplanung

1 Gewässerraum als Korridor: symmetrische und asymmetrische Festlegung

Der Gewässerraum stellt einen Raum dar, worin sich das Gewässer frei bewegen und entfalten kann. Dementsprechend hat die Umsetzung in der allgemeinen Nutzungsplanung als Zone zu erfolgen (Schutzzone gemäss § 15 Abs. 2 lit. e BauG beziehungsweise Art. 17 RPG). Solche Gewässerraumzonen sind in den Nutzungsplänen räumlich konkret mit grundeigentümerverbindlicher Wirkung umzusetzen und zu vermassen. Die umzusetzende Gesamtbreite der Gewässerraumzone bemisst sich aus der massgebenden Gerinnesohlenbreite samt beidseitiger Uferstreifen (siehe Abbildung 1).

Grundsätzlich ist eine symmetrische Anordnung der Gewässerraumzone anzustreben. Der Bach muss jedoch nicht immer in der Mitte der Gewässerraumzone verlaufen. Eine asymmetrische Anordnung der Gewässerraumzone im Rahmen der allgemeinen Nutzungsplanung ist möglich. Eine solche muss aber gestützt auf die Interessenabwägung sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Eine unbegründete rechtsungleiche Behandlung verschiedener Grundeigentümer oder unterschiedlicher Nutzungszonen (z. B. Bauzone versus Landwirtschaftszone) ist nicht genehmigungsfähig.

Abbildung 3: symmetrische Festlegung des Gewässerraums

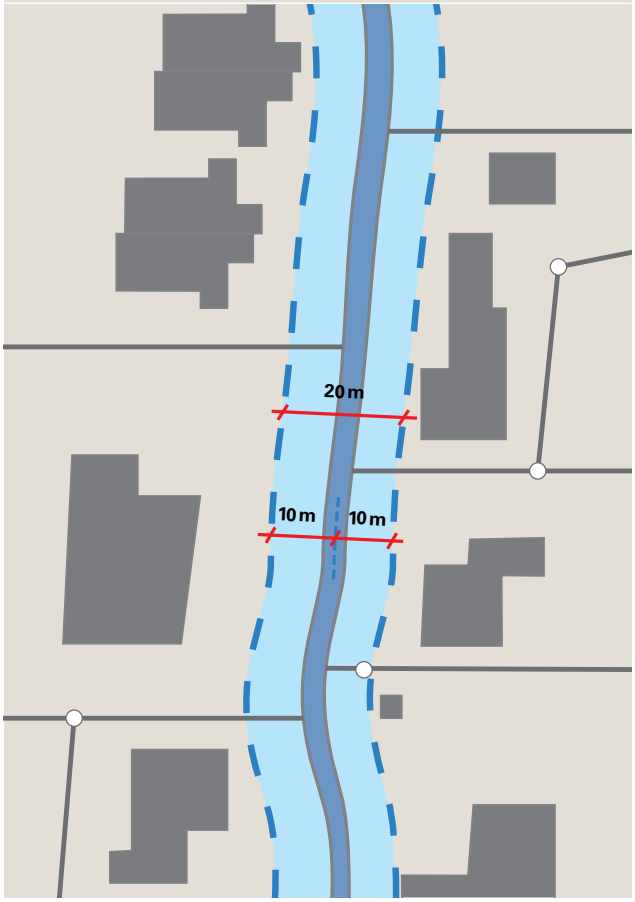
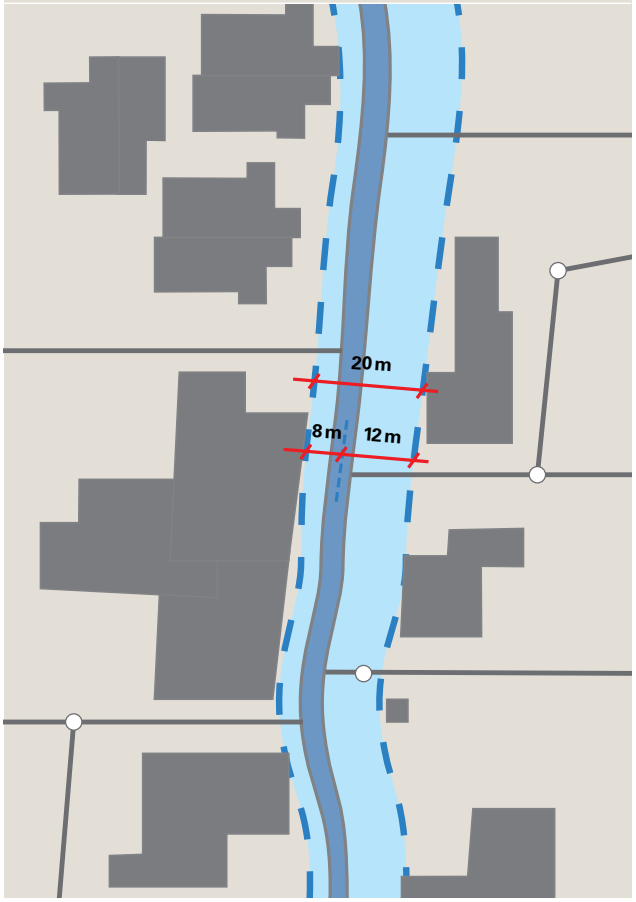


Abbildung 4: asymmetrische Festlegung des Gewässerraums



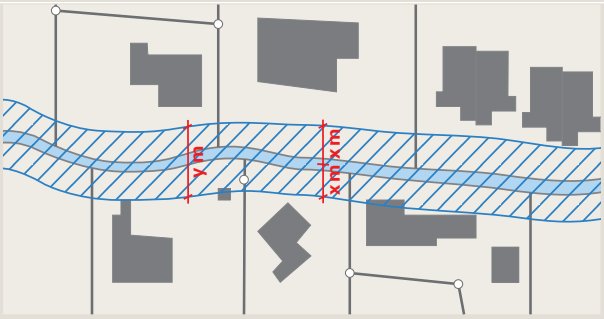
2 Rechtsform des nutzungsplanerisch umgesetzten Gewässerraums

2.1 Umsetzung in der allgemeinen Nutzungsplanung

Die Umsetzung der Gewässerraumvorgaben erfolgt für **sämtliche Gewässer** in der allgemeinen Nutzungsplanung (Nutzungspläne Siedlung und Kulturland sowie Bau- und Nutzungsordnung, BNO). Es bestehen dazu folgende Möglichkeiten:

– **Überlagerte Gewässerraumzone:** Räumlich konkrete Umsetzung in den Nutzungsplänen Siedlung und Kulturland mit entsprechender Bestimmung in der BNO.

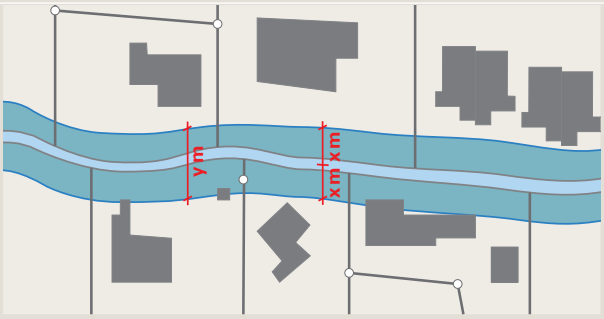
Abbildung 5: überlagerte Gewässerraumzone (auch für Dolungen)



Innerhalb der überlagerten Gewässerraumzone darf gemäss Bundesrecht grundsätzlich nicht gebaut werden. Da aber bei einer überlagerten Gewässerraumzone die vorhandene Grundnutzungszone bestimmend ist, bleiben sowohl die Zonenkonformität als auch das Ausnützungsmass (transferierbar) erhalten.

– **Gewässerraumzone als Grundnutzungszone:**
 Räumlich konkrete Umsetzung in den Nutzungsplänen Siedlung und Kulturland mit entsprechender Bestimmung in der BNO.

Abbildung 6: Gewässerraumzone als Grundnutzungszone



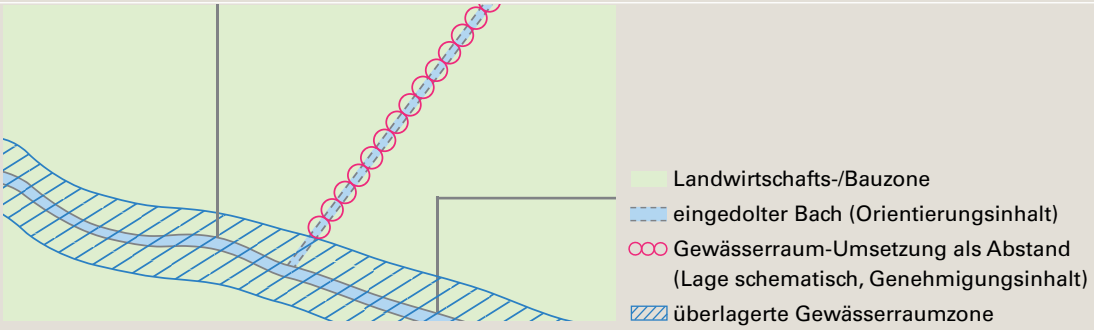
Innerhalb Bauzone: Bei der Umsetzung einer Gewässerraumzone als Grundnutzungszone ist zu bedenken, dass keine transferierbaren Nutzungsmöglichkeiten bestehen. Es können sich daher – je nach Ausgangslage – Verhältnisse ergeben, in welchen eine materielle Enteignung (mit Entschädigungspflicht) geltend gemacht werden kann; dies insbesondere, wenn die Gewässerraumzone eine bisherige Bauzone ersetzt (Rückzonung). Zudem bestimmt sich in diesem Fall die Zonenkonformität ausschliesslich durch die Nutzungsbestimmungen der Gewässerraumzone.

Ausserhalb Bauzone: In der Landwirtschaftszone ist die Umsetzung des Gewässerraums als Grundnutzungszone nur in begründeten Ausnahmefällen zu wählen. Die Gewässerraumzone wirkt uneingeschränkt als Schutzzone nach Art. 17 RPG.

Ausserhalb der Bauzonen kann eine Vielzahl an eingedolten Gewässern bestehen. Oftmals fehlen Kenntnisse über den genauen Leitungsverlauf und die tatsächlichen Kaliber dieser Dolungen. Für die Umsetzung des Gewässerraums stellt dies eine Herausforderung dar. Es ist notwendig, Kenntnis über die detaillierte Lage der Bachleitung, deren Verlauf und ihr Kaliber zu verfügen (siehe auch Anforderungen gemäss Schritt 2 unter Buchstabe G). Wenn der damit verbundene Aufwand zur Klärung dieser Aspekte – u.a. unter Zuhilfenahme weiterführender Grundlagen wie kommunaler Werkleitungskataster, Planwerke von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen, GEP-Grundlagen oder Aufnahmen vor Ort – nachweislich (zeitlich) unverhältnismässig ist, kann bis zum Vorliegen hinreichender Grundlagendaten eine zwischenzeitlich akzeptierte Variante der Umsetzung in Betracht gezogen werden. Dies ist vorab mit der zuständigen Fachstelle abzustimmen. Im Falle einer solchen Umsetzung besteht künftig noch ein Umsetzungserfordernis mittels Gewässerraumzone:

Gewässerraum-Umsetzung durch beidseitige Uferstreifen (symbolhafte Umsetzung, Einzelfälle):
In begründeten Einzelfällen sind bei eingedolten Bachabschnitten Gewässerraumumsetzungen durch die Umsetzung von beidseitigen Uferstreifen möglich. Diese Form der Umsetzung ist in Ausnahmefällen dann möglich, wenn trotz Bemühungen (vgl. Konsultation der im Kap. G 2 aufgeführten Grundlagen) keine Kenntnisse über Lage und Kaliber eruierbar sind. Ebenfalls können diese symbolhaften Uferstreifen innerhalb Bauzone in Einzelfällen angewendet werden, wenn in einem dicht oder weitgehend überbauten Gebiet eine Bachöffnung durchgehend oder auf längeren Abschnitten in den kommenden Jahren kaum möglich ist. Der Zugang zur Bachleitung ist jedoch sichergestellt (für Unterhaltsarbeiten). Dafür bedarf es einer symbolhaften Umsetzung im Nutzungsplan für diese Bachabschnitte, kombiniert mit einer BNO-Bestimmung mit definierten Abständen zur Bachleitung. Eine symbolhafte Umsetzung des Gewässerraums mittels Uferstreifen befreit jedoch nicht von der Freihaltungspflicht und der Zuständigkeit, dass Bauvorhaben innerhalb dieses Gewässerraums nur mit Zustimmung des Kantons bewilligt werden dürfen. Weiter besteht auch für diese Abschnitte eine grundsätzliche Pflicht, bei grösseren Bauvorhaben auf den angrenzenden Flächen eine Bachöffnung zu prüfen.

Abbildung 7: Beispiel für schematische Umsetzung (Einzelfall)



In begündeten Einzelfällen kann der Gewässerraum ausnahmsweise bei eingedolten Fliessgewässern durch beidseitige Abstände umgesetzt und schematisch dargestellt werden. Die Gewässerraumbreite setzt sich somit aus dem jeweiligen Durchmesser der Bachleitung und den beidseitigen Uferstreifen von je 6 m Breite (gemäss § 127 Abs. 1 lit. c BauG) zusammen. Falls die Lage einer Bachleitung gänzlich unbestimmt ist, muss darauf hingewiesen werden («Lage unbekannt/schematisch»).

2.2 Freihaltung (Raumsicherung) in Sondernutzungsplänen

Wenn die Gewässerräume für sämtliche Gewässer noch nicht im allgemeinen Nutzungsplan umgesetzt sind, kann im Falle einer anstehenden, vordringlichen Arealentwicklung oder Erschliessung der betroffene Gewässerraum zugunsten der Koordination von Bauabsichten und dem Schutz der Fliessgewässer im Rahmen der Sondernutzungsplanung, d. h. in einem Erschliessungs- oder Gestaltungsplan, zwar nicht nutzungsplanerisch umgesetzt, jedoch planerisch antizipiert und freigehalten werden. Diese **Raumsicherung** gilt weder als Umsetzung des Gewässerraums in der allgemeinen Nutzungsplanung noch als (überlagerte) Gewässerraumzone. Sie wirkt ausschliesslich als freizuhaltender Bereich für den künftig analog umzusetzenden Gewässerraum in der allgemeinen Nutzungsplanung. Die Gemeinde hat in solchen Fällen nach wie vor Handlungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung des Gewässerraums für sämtliche Gewässer im Rahmen der allgemeinen Nutzungsplanung.

Innerhalb eines Sondernutzungsplans sollen bei öffentlichen Gewässern soweit erforderlich **«Freihaltebereiche Gewässerraum»** festgelegt werden, worin – bezogen auf den jeweiligen Abschnitt des Fliessgewässers – die geltenden Anforderungen zum Gewässerraum gewährleistet sind. In der Legende des Situationsplans und in den Sondernutzungsvorschriften kann auf das übergeordnete Recht (in Bezug auf die zulässige Nutzung Art. 41c GSchV) verwiesen werden. Dabei ist der Betrachtungsperimeter für die Herleitung der nötigen Raumsicherung des Gewässerraums über den eigentlichen Perimeter des Sondernutzungsplans hinaus zu erweitern. Das betroffene Gewässer ist auf einem grösseren Abschnitt und hinsichtlich beider Uferseiten zu betrachten, so dass dessen natürliche Gerinnesohlenbreite, die Hochwassergefährdung und das ökologische Potenzial aus einer übergeordneten Optik einwandfrei festgestellt sind. Dies begründet die Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Bemessung des «Freihaltebereichs Gewässerraum» im Sondernutzungsplan.

3 Darstellungsanforderungen

Allgemeine Nutzungspläne haben eine eindeutige und rechtsklare Darstellung der jeweiligen Zonenabgrenzungen zu gewährleisten.

Bei der grundeigentümerverbindlichen Umsetzung der Gewässerraumzonen in den allgemeinen Nutzungsplänen Siedlung und Kulturland kann es jedoch – je nach Fliessgewässer beziehungsweise umzusetzender Gewässerraumbreite – zu Herausforderungen hinsichtlich der unmissverständlichen Darstellung der Gewässerraumzonen kommen.

Der Massstab der Nutzungspläne Siedlung beträgt oftmals 1:2'000 oder 1:2'500. Jener der Nutzungspläne Kulturland nicht selten sogar 1:5'000. Bei geringen Gewässerraumbreiten und insbesondere bei grösseren Massstäben der Nutzungspläne ist es daher empfehlenswert, zugunsten der Rechtsklarheit sowie eines unmissverständlichen und stringenten Vollzugs sogenannte Ergänzungspläne oder Planausschnitte mit kleinerem Massstab vorzusehen (z. B. Massstab 1:500 oder 1:1'000); siehe dazu auch Technische Richtlinie zur Datenaufbereitung und -lieferung.

Bei Gewässerraumzonen handelt es sich um Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG beziehungsweise nach § 15 Abs. 2 lit. e BauG. Aufgrund des damit verbundenen Eingriffs respektive der Einschränkung des Eigentums ist eine räumlich konkrete und rechtsklare Darstellung in den Nutzungsplänen unabdingbar.

G Sieben Schritte zur Umsetzung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung

1) Grundlagen zusammenstellen

– Kantonaler Richtplan (u.a. Raumkonzept), kantonale Nutzungspläne (Schutzdekrete): Bestehen übergeordnete Entwicklungsvorgaben oder Schutzziele (Natur-/Landschaftsschutz, Auenschutzgebiete usw.)?

– Ausschnitt aus der behördenverbindlichen Fachkarte Gewässerraum

– Hochwasserschutz, Gefahrenkarte Hochwasser: Bestehen hochwassergefährdete Gebiete entlang eines Gewässers? In hochwassergefährdeten Gebieten darf der Gewässerraum nicht reduziert werden (Art. 41 a Abs. 4 GSchV), wenn die Gefährdung vom angrenzenden Gewässer ausgeht und dessen Raum zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Dies gilt auch für «dicht überbaute» Gebiete. Wenn es die Gewährleistung des Hochwasserschutzes erfordert, muss die Breite des Gewässerraums womöglich erhöht werden (Art. 41a Abs. 3 GSchV).

– Revitalisierungsplanung: Sind für einzelne Gewässerabschnitte in der Revitalisierungsplanung ein hoher Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand ausgewiesen (Sternsignatur in Fachkarte Gewässerraum)? Wenn eine Revitalisierung dies erfordert, ist die Breite des Gewässerraums zu erhöhen (Art. 41a Abs. 3 GSchV; vgl. auch Fachkarte Gewässerraum).

– Räumliche Entwicklungsleitbilder (REL), Entwicklungs- oder Landschaftskonzepte: Inwiefern sind die kommunale Siedlungs- und die Gewässerentwicklung aufeinander abgestimmt? Welche Bedeutung wird dem Gewässer im Gemeinde- und Siedlungsgebiet gestützt auf solche Grundlagen (Gesamtschau) beigemessen?

2) Gewässernetz kontrollieren und als Basis für Umsetzung der Gewässerräume bestimmen

Das Gewässernetz gemäss kantonalem Fliessgewässerkataster ist auf seine Vollständigkeit und seine Lagegenauigkeit zu kontrollieren. Zur Verifizierung der genauen Lage von Gewässern können die Amtliche Vermessung (Bodenbedeckung), Orthofotos, Grundlagen von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen, GEP-Unterlagen oder Erkenntnisse örtlicher Begehungen hinzugezogen werden. Dabei ist auch zu klären, wo offen fliessende und wo eingedolte Abschnitte liegen, und wo insbesondere der Verlauf von Dolungen ist. Bei Dolungen sind weiter die Leitungskaliber (Durchmesser) festzustellen. Grundsätzlich sind für sämtliche Gewässer in der Gemeinde Gewässerräume nach Massgabe der übergeordneten Vorgaben in der allgemeinen Nutzungsplanung umzusetzen. In diesem Schritt gilt es zudem zu differenzieren, für welche Gewässer ein Gewässerraum umzusetzen ist, und bei welchen Gewässern oder Gewässerabschnitten begründet darauf verzichtet werden kann. Für folgende Gewässer kommt ein Verzicht in Betracht:

– bei künstlich angelegten Gewässern wie Kraftwerkskanälen, Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben ohne besondere ökologische Bedeutung und ohne Hochwassergefährdung,
– bei Gewässern im Wald oder
– sehr kleinen Bächen (≤ 0,5 m Breite) ausserhalb Bauzonen.

Der Verzicht auf die Umsetzung eines Gewässerraums und die dafür nötigen Begründungen müssen aus den Planungsunterlagen (z. B. Planungsbericht nach Art. 47 RPV) klar hervorgehen. Weiter ist zu prüfen, ob in diesen Fällen kommunale Abstandsregelungen für Bauten und Anlagen zum Schutz des Kanalbauwerks, zur Gewährleistung dessen Unterhalts oder zum Erhalt allfälliger Ufervegetation angezeigt sind (separater, von der Gewässerraumzone getrennter Paragraph in der BNO).

3) Sinnvolle Gewässerabschnitte bilden und erforderlichen Gewässerraum bestimmen

Zur Festlegung des Gewässerraums sind die Gewässer innerhalb der Gemeinde in sinnvolle Abschnitte zu unterteilen, in denen das Gewässer einen einheitlichen Charakter aufweist (gleicher Abfluss, ähnliche Uferverbauung, ähnliche angrenzende Bebauungsstruktur usw.). Der Gewässerraum wird je Abschnitt verifiziert und abschnittsweise einheitlich als Gewässerraumzone in den Nutzungsplänen umgesetzt (siehe dazu Buchstabe D sowie nachfolgender Schritt 4).

4) Gewässerraumbreiten gemäss Gewässerraumkarte verifizieren

Die Gemeinden analysieren die örtliche Situation der Gewässer und überprüfen, inwiefern die Gewässerräume gemäss den massgeblichen Dimensionierungsvorgaben von § 127 BauG und/oder der Gewässerraumkarte zutreffend und wo Abweichungen gemäss § 127 Abs. 4 BauG vorzusehen sind.

Anpassungen sind vorzunehmen, wenn nachweislich die natürliche, unkorrigierte Breite des Gewässers mit den rechnerischen Angaben in der Gewässerraumkarte nicht übereinstimmt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite kann zum Beispiel anhand natürlicher Referenzstrecken, alter Wasserbau- und Vermessungspläne («Reinplan» der amtlichen Vermessung) oder dergleichen belegt werden.

5) Erhöhung der Gewässerraumbreite prüfen

Folgende Gründe können für eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums sprechen:

- Schutz vor Hochwasser (Schutzziel gemäss Gefahrenkarte Hochwasser): Es ist mindestens derjenige Raum als Gewässerraum zu definieren, welcher für die Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser oder für die Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts benötigt wird.

- Raumbedarf für eine Revitalisierung oder für den Schutz von Natur- und Landschaften gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV: Ist bei einem Gewässerabschnitt der Nutzen einer Revitalisierung in der kantonalen Revitalisierungsplanung als gross ausgewiesen, so ist zu prüfen, um welche Art einer Revitalisierung es sich handeln kann (Aufweitungen oder Uferabflachungen, Vernetzung von Hindernissen, Entfernen von Sohlen- und Uferverbau, Einbau von Strukturen) und wieviel Raum dafür benötigt wird.

- Gewährleistung einer Gewässernutzung: Ist eine Gewässernutzung vorhanden oder geplant, so ist für die Raumbeanspruchung der Anlage der erforderliche Gewässerraum festzulegen.

6) Reduktion der Gewässerraumbreite abwägen

Wenn im betrachteten Gewässerabschnitt gestützt auf die konkreten Verhältnisse sogenannt «dicht überbautes» Gebiet besteht, kann dies die Reduktion der Gewässerraumbreite rechtfertigen. Der Gewässerraum kann in solchen Fällen gestützt auf die zu erbringende Begründung und Interessenabwägung den Gegebenheiten entsprechend angepasst werden, sofern vom betrachteten Gewässer keine Hochwassergefährdung ausgeht.

Ob ein Gebiet als «dicht überbaut» gelten kann, muss gestützt auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts beurteilt werden. Letztere geht jeweils davon aus, dass der Betrachtungsperimeter für die Beurteilung, ob «dicht überbautes» Gebiet vorliegt, nicht zu eng gefasst werden darf. Er umfasst – zumindest in kleineren Gemeinden – in der Regel das gesamte Gemeindegebiet[1].

[1] Weitere Ausführungen zum Begriff «dicht überbaut» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung sind auch in der Arbeitshilfe «Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz. (BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019, Modul 1, Kapitel 3, S. 5–11, zu finden.

7) Planungsbericht erstellen

Für die in der allgemeinen Nutzungsplanung vorgesehene Umsetzung der Gewässerräume sind im Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) die umfassenden Interessenabwägungen nach Art. 3 RPV darzulegen. Entsprechend sind die nötige Interessenermittlung nach den vorstehenden Schritten, die Überlegungen zur Verifikation und die erforderlichen Begründungen – insbesondere bei Abweichungen von den massgebenden Vorgaben und Grundsätzen sowie beim Verzicht – zu erläutern.

Im Planungsbericht nach Art. 47 RPV ist zudem unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, inwieweit der Gewässerraum in der allgemeinen Nutzungsplanung umgesetzt (inklusive Verzicht) oder für einzelne Abschnitte vorläufig noch keine Umsetzung vorgenommen wurde (beispielsweise bei anstehenden grossen Revitalisierungsprojekten). Dies ist für die hinreichende Rechtsklarheit erforderlich.

H Musterbestimmungen für die Gewässerraumzone und für den Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern

Die Musterbestimmungen können nicht jeden Fall perfekt abdecken. Sie zeigen aber auf, wie eine rechtskonforme Bestimmung abgefasst sein muss. Voraussetzung bildet jedenfalls auch eine rechtsklare Darstellung der Gewässerraumzonen in den Nutzungsplänen inklusive Vermassung (gemäss S. 11 – 14).

Die im Gewässerraum zulässige Nutzung, Gestaltung und Bewirtschaftung wird direkt und abschliessend durch Art. 41c GSchV bestimmt. Bei der Formulierung der kommunalen Nutzungsvorschriften ist darauf zu achten, dass mindestens die Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts berücksichtigt und keine unzulässigen Erleichterungen oder Abweichungen davon vorgesehen werden. Strengere kommunale Vorschriften sind möglich, müssen aber in jedem Fall im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Begründung im Planungsbericht):

Musterbestimmung für die Umsetzung des Gewässerraums in der allgemeinen Nutzungsplanung

§ … Gewässerraumzone / Gewässerraum (GR)

1 *Die Gewässerraumzone umfasst das Gewässer mit seinen Uferstreifen.* Die Gewässerraumzone GR ist der Grundnutzungszone überlagert / wirkt als Grundnutzungszone.

2 *Bei den im Kulturlandplan / Bauzonenplan symbolhaft dargestellten eingedolten Gewässern ist der Gewässerraum durch Abstände von je 6 m Breite umgesetzt, die beidseitig ab Innenkante der Eindolung gemessen werden [Abs. 2 nur als Ausnahmevariante für begründete Einzelfälle].*

3 Innerhalb der Gewässerraumzone *beziehungsweise des Gewässerraums* richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

4 Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb der Gewässerraumzone sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

5 Der Besitzstand bestehender Bauten und Anlagen innerhalb Bauzonen richtet sich nach § 128 BauG i.V.m. § 68 BauG.

Ergänzende Abstandsbestimmungen gegenüber Gewässern

§ … Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern

1 Bei den im Kulturlandplan / Bauzonen- und Kulturlandplan dargestellten offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraums erstellt werden dürfen.

Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, **GSchG,** SR 814.20)
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (**GSchV,** SR 814.201)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, **RPG,** SR 700)
- Raumplanungsverordnung (**RPV,** SR 700.1)
- Kantonales Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, **BauG,** SAR 713.100)
- **Richtplan** Kanton Aargau
- Gewässerraumkarte (www.ag.ch/geoportal > Online Karten)
- Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz. BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019

Weitere kantonale Unterlagen zum Thema «Gewässerraum»

- Datenmodell Nutzungsplanung: Vorgaben zur Datenaufbereitung und -lieferung der Gewässerraumzonen in der technischen Richtlinie (www.ag.ch/raumentwicklung > Arbeitshilfen und Richtlinien)
- Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung (www.ag.ch/dfr > Landwirtschaft & Tiere > Landwirtschaft > Ressourcenschutz > Gewässerraum)
- Merkblatt: Gewässerabstände gemäss Übergangsbestimmungen GSchV im Baubewilligungsverfahren (www.ag.ch/gewaesserraum)

Impressum © 2026 Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Abteilung Landschaft und Gewässer, 5001 Aarau, www.ag.ch/bvu
Titelseite: Revitalisierte Bünz zwischen Wohlen und Waltenschwil (Foto: ALG, Juli 2016) Gestaltung: KOMMPAKT AG Kommunikation, Baden

Kontakt

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Raumentwicklung
Sektionen Orts-, Siedlungs- und Regionalplanung Ost und West
Telefon 062 835 32 90

Abteilung Landschaft und Gewässer
Sektion Gewässernutzung
Telefon 062 835 34 50